



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 02.02.2016	71. Jahrgang	Nr. 2
Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg Münchener Str. 9 86551 Aichach und Dienststelle Friedberg	Halbjährlicher Bezugspreis 50,00 Euro Bestellungen über das Landratsamt Kündigungen nur pro Halbjahr möglich Einzelverkauf: Landratsamt - Pforte 2,50 Euro	Kostenloser Bezug über das Internet unter: www.lra-aic-fdb.de

Inhalt	Seite
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht Erörterungstermin Verfahren für das Hochwasserrückhaltebecken Bachern	2
Bekanntmachung des Schulverbandes Aindling; Haushaltssatzung 2016	2
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauordnung Errichtung einer Getreideanlage mit Annahmehalle auf Fl.-Nr. 1691 der Gemarkung Motzenhofen, Gemeinde Hollenbach	5
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Baurecht Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 a und 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung eines Tragluftfoliendaches auf dem bestehenden Nachgärer durch Hr. Richard Schwarz jun., Oberbachern 6, 86570 Inchenhofen, auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 767 der Gemarkung Oberbachern	6
Landratsamt Aichach-Friedberg; Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht Antrag auf wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Erweiterung der genutzten Hallen- und Freibereiche, Erhöhung der Annahme- und Lagerkapazitäten und Änderung der Behandlung der Bildschirmgeräte gemäß § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Flur-Nrn. 95/8 (neu) der Gemarkung Unterbaar	7
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Rehling und Affing (Lkr. Aichach-Friedberg) für die öffentliche Wasserversorgung des Versorgungsgebietes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling vom 26.01.2016	8

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Verfahren für das

Hochwasserrückhaltebecken Bachern

einen

Erörterungstermin

anberaumt. Darin werden die rechtzeitig gegen die ausgelegten Pläne erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen haben, erörtert.

Die Erörterung findet statt:

im
Landratsamt Aichach-Friedberg
Besprechungszimmer U02
am Dienstag, 01.03.2016 ab 9.00 Uhr.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Teilnahmeberechtigt ist jeder von dem Vorhaben Betroffene und alle, die wirksam Einwendungen erhoben haben (Einwendungsführer). Die Teilnahme ist freigestellt. Andere als die bereits im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen sind jedoch nicht Gegenstand dieses Erörterungstermins. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen. Die wirksam erhobenen Einwendungen der Einwendungsführer werden im weiteren Verfahren auch dann in Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigt, wenn diese nicht am Erörterungstermin teilnehmen.

Wir bitten, einen Personalausweis mitzubringen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachweisen. Die Vollmacht ist zu den Akten des Landratsamtes Aichach-Friedberg zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Es wird fortlaufend erörtert.

Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Dr. Andrea Rinsdorf
Oberregierungsrätin

Bekanntmachung des Schulverbandes Aindling; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Haushaltssatzung

des Schulverbandes _____ Aindling _____
(Landkreis _____ Aichach-Friedberg _____)

für das Haushaltsjahr **2016**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG- Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit € 724.750,00

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit € 186.000,00

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für das Haushaltsjahr 2016 ergibt sich somit folgende Schulverbandsumlage:

Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs	
1.1 Die Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt betragen	724.750,00 €
1.2 Von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt	162.150,00 €
1.3 Nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungshaushaltes (Umlagesoll)	562.600,00 €

2. Ermittlung der Verwaltungsumlage je Verbandschüler

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 auf 234 Verbandschüler festgesetzt.

Die Zahl der Mittelschüler beträgt	<u>234 (Stand 01.10.2015)</u>
Gesamtschülerzahl	<u><u>234 (Stand 01.10.2015)</u></u>

3. Berechnung der Schulverbandsumlage

ungedeckte Kosten lt. Abrechnung:

$$562.600,00 \text{ €} : 234 \text{ Schüler} = 2.404,27 \text{ / Umlage pro Mittelschüler}$$

- B) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Schulverband Aindling, 30.12.2015

gezeichnet

Zinnecker
Schulverbandsvorsitzender

Aufteilung nach Mitgliedsgemeinden

Gemeinde Affing

MS 88 x 2.404,27 € = 211.575,76 €

211.575,76 € = 38 % der Gesamtkosten

Markt Aindling

MS 72 x 2.404,27 € = 173.108,26 € gerundet

173.108,26 € = 31 % der Gesamtkosten

Gemeinde Petersdorf

MS 17 x 2.404,27 € = 40.872,59 €

40.872,59 € = 7 % der Gesamtkosten

Gemeinde Rehling

MS 38 x 2.404,27 € = 91.362,26 €

91.362,26 € = 16 % der Gesamtkosten

Gemeinde Todtenweis

MS 19 x 2.404,27 € = 45.681,13 €

45.681,13 € = 8 % der Gesamtkosten

Gesamtsumme:

562.600,00 €

**Vermerk über die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Aindling für das Haushaltsjahr 2016**

- I. Die **Haushaltssatzung** mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wurde am **12.01.2016** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft

Aindling, Marktplatz 1

in 86447 Aindling (Zimmer Nr. 208) niedergelegt

(Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 der Bekanntmachungsverordnung).

Dort wurde auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung

vom 12.01.2016 bis einschließlich 12.02.2016 öffentlich aufgelegt.

Die Niederlegung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde durch - Anschlag an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindetafeln sowie durch Mitteilung

Im Amtsblatt des Landkreises Aichach- Friedberg bekanntgegeben.

Die Anschläge an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindetafeln wurden am 12.01.2016 angeheftet und am 12.02.2016 wieder abgenommen.

- II. Dem Landratsamt Aichach-Friedberg sind Haushaltssatzung (mit Haushaltsplan) vorgelegt worden.

Ort, Datum

Aindling, den 11.01.2016

Schulverband Aindling

gezeichnet

Koch
Kämmerer der VG-Aindling

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauordnung

Errichtung einer Getreideanlage mit Annahmehalle auf Fl.-Nr. 1691 der Gemarkung Motzenhofen, Gemeinde Hollenbach, Sainbacher Straße 3

Mit Bescheid vom 21.01.2016 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde – folgende Genehmigung erteilt:

Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung einer Getreideanlage mit Annahmehalle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1691 der Gemarkung Motzenhofen wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom **21.01.2016** versehenen Unterlagen erteilt.

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 220, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

gez.

Michael Gram

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Baurecht

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 a und 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung eines Tragluftfoliendaches auf dem bestehenden Nachgärer durch Herrn Richard Schwarz jun., Oberbachern 6, 86570 Inchenhofen, auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 767 der Gemarkung Oberbachern;

Herr Richard Schwarz jun., Oberbachern 6, 86570 Inchenhofen hat beim Landratsamt Aichach-Friedberg die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Tragluftfoliendaches auf dem bestehenden Nachgärer auf dem Grundstück Flur-Nr. 767 der Gemarkung Oberbachern beantragt.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 3 a Satz 1 und § 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.4.2.2. der Anlage 1 des UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei ist überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Dr. Daniel Triebs
Oberregierungsrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht Öffentliche Bekanntmachung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag: auf wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Erweiterung der genutzten Hallen- und Freibereiche, Erhöhung der Annahme- und Lagerkapazitäten und Änderung der Behandlung der Bildschirmgeräte gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: eds-r GmbH, Maybachstraße 18, 90441 Nürnberg

Anlage: zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (Ziffer 8.12.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV),

zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Ziffer 8.12.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV),

zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Ziffer 8.11.2.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV),

zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Ziffer 8.11.2.4 des Anhang 1 zur 4. BImSchV)

Standort: Flur-Nrn. 95/8 (neu) der Gemarkung Unterbaar

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV wird bekannt gemacht:

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat auf Antrag der eds-r GmbH mit Bescheid vom 26.01.2016, Az. 43-1711-1/11.03, unter Auflagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Verwertungsanlage für Elektroschrott und Lagerbereiche erteilt.

Im verfügbaren Teil des Genehmigungsbescheids wird Folgendes bestimmt:

1. Der eds-r GmbH, vertreten durch Herrn Johann Schmidt, Maybachstraße 18, 90441 Nürnberg, wird nach Maßgabe der in Nr. 3 genannten, mit Genehmigungsvermerk vom 26.01.2016 versehenen Planunterlagen und unter Festsetzung der in Nr. 4 aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche und darin eingeschlossen die baurechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Flur-Nrn. 95/8 (neu) der Gemarkung Unterbaar erteilt.
2. Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:
 - Erhöhung der Lagermengen für die zeitweise Lagerung gefährlicher Abfälle von 150 t auf 400 t
 - Erhöhung der Lagermengen für die zeitweise Lagerung nicht gefährlicher Abfälle von 100 t auf 400 t
 - Errichtung von Lager- und Sortierbereichen auf den Freiflächen des ehemaligen Grundstücks Fl.-Nr. 95/8 der Gemarkung Unterbaar
 - Ausweitung der Demontagebereiche in der bestehenden Halle („Halle 1“) auf dem ehemaligen Grundstück Fl.-Nr. 95/8 der Gemarkung Unterbaar
 - Ausweitung der Sortier- und Lagerbereiche auf die bestehende Halle („Halle 2“) und die Freiflächen auf dem ehemaligen Grundstück Fl.-Nr. 95/13 der Gemarkung Unterbaar
 - Nutzung einer Hammermühle in einem Anbau an der Halle 1
3. Dieser Genehmigung liegen folgende mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 26.01.2016 versehene Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

(Es folgt die Auflistung der Planunterlagen.)
4. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen

(Es folgen die Nebenbestimmungen zum Baurecht, Brandschutz, Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Wasserrecht und zum Abfallrecht.)
5. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn die geänderte Anlage nicht spätestens innerhalb von drei Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides in Betrieb genommen wurde.

6. Die Firma eds-r hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 7.074,10 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 38,45 €.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann vom 04.02.2016 bis einschließlich 18.02.2016 während der Öffnungszeiten Montag, Dienstag und Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 07.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, Freitag 07.30 Uhr – 12.30 Uhr beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Außenstelle Werlbergerstraße 32, Zimmer 04, 86551 Aichach, eingesehen werden. Wir empfehlen, Termine zu vereinbaren.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Aichach, den 26.01.2016

Dr. Daniel Trieb
Oberregierungsrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht

Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Rehling und Affing (Landkreis Aichach-Friedberg) für die öffentliche Wasserversorgung des Versorgungsgebietes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling vom 26.01.2016

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) - zuletzt geändert durch Art. 320 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) - in Verbindung mit Art. 31 und 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl. 2010 S. 66) - zuletzt geändert am 22.12.2015 (GVBl. S. 458) - folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Versorgungsgebietes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling wird in den Gemeinden Rehling und Affing das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

Fassungsbereich	W I
engerer Schutzzone	W II
weiterer Schutzzone	W III

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück durchschneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Aichach-Friedberg und in den Gemeinden Rehling und Affing niedergelegt ist. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone bzw. die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

		im Fassungsbereich Zone I	in der engeren Schutzzone Zone II	in der weiteren Schutzzone Zone III
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	v e r b o t e n		v e r b o t e n wie unter Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen stickstoffhaltigen Düngern	v e r b o t e n	<ul style="list-style-type: none"> - v e r b o t e n , wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt - v e r b o t e n auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - v e r b o t e n auf gefrorenem oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedecktem Boden - v e r b o t e n auf Dauergrünland (siehe Anlage 2 Ziffer 4) vom 01. November bis 15. Februar (ausgenommen Festmist in Zone III) - v e r b o t e n auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar, bei Wintergerste, Wintererbsen und Klee vom 15. Oktober bis 15. Februar (ausgenommen Festmist in Zone III) - v e r b o t e n auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland 	
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, organischen Abfällen und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n		
1.4	befestigte Dunglagerstätten zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2 Ziffer 7)	v e r b o t e n		v e r b o t e n ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche und Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2 Ziffer 7)	v e r b o t e n		v e r b o t e n ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen
1.6	Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n		v e r b o t e n ausgenommen mit dichter Abdeckung

		im Fassungsbereich Zone I	in der engeren Schutzzone Zone II	in der weiteren Schutzzone Zone III
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2 Ziffer 7)	v e r b o t e n		v e r b o t e n ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8	Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen	v e r b o t e n		v e r b o t e n ausgenommen in foliengewickelten Silorundballen
1.9	Stallungen zu errichten, zu erweitern (siehe Anlage 2 Ziffer 7)	v e r b o t e n		v e r b o t e n ausgenommen Anlagen im Sinne der Erläuterungen zum Verbotskatalog (siehe Anlage 2 Ziffer 1)
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne der Erläuterungen zum Verbotskatalog (siehe Anlage 2 Ziffer 2)	v e r b o t e n		v e r b o t e n , wenn durch die Freilandtierhaltung die Grasnarbe flächig verletzt wird (siehe Anlage 2 Ziffer 2)
1.11	Beweidung	v e r b o t e n		v e r b o t e n , wenn durch die Beweidung die Grasnarbe flächig verletzt wird (siehe Anlage 2 Ziffer 2)
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	v e r b o t e n	v e r b o t e n , sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n		
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n		v e r b o t e n , sobald die Bodenfeuchte > 70 % der nutzbaren Feldkapazität beträgt (Auskunft durch agrarmeteorologischen Dienst, Weihenstephan)
1.15	Nasskonservierung von Rundholz	v e r b o t e n		
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.17	besondere Nutzungen im Sinne der Erläuterungen zum Verbotskatalog anzulegen oder zu erweitern (siehe Anlage 2 Ziffer 3)	v e r b o t e n		
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n	v e r b o t e n ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	

		im Fassungsbereich Zone I	in der engeren Schutzzone Zone II	in der weiteren Schutzzone Zone III
1.19	Kahlschlag von Flächen > 2500 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung im Sinne der Erläuterungen zum Verbotskatalog (siehe Anlage 2 Ziffer 5)	v e r b o t e n ausgenommen bei Kalamitäten		
1.20	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	_____	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst nach dem 01. November erfolgen. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst nach dem 01. April eingearbeitet werden; ausgenommen flacher Grubberstrich.	
1.21	Düngen in Hausgärten und sonstigen Gärten	v e r b o t e n		- v e r b o t e n ausgenommen bedarfsgerechte Düngung während der Vegetationszeit - v e r b o t e n vom 01. Oktober bis 01. März

**2. bei sonstigen Bodennutzungen
(soweit nicht in den Nrn. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)**

		im Fassungsbereich Zone I	in der engeren Schutzzone Zone II	in der weiteren Schutzzone Zone III
2.1	Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	v e r b o t e n	- v e r b o t e n ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung - v e r b o t e n ausgenommen eines 20 bis 30 %-igen Oberbodenabtrags für naturschutzfachliche Zwecke sofern die landwirtschaftliche Nutzung auf diesen Flächen aufgegeben wird	- v e r b o t e n ausgenommen bei routinemäßigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten und bei Notfällen an der Erdgasleitung - v e r b o t e n ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung - v e r b o t e n ausgenommen eines 20 bis 30 %-igen Oberbodenabtrags für naturschutzfachliche Zwecke sofern die landwirtschaftliche Nutzung auf diesen Flächen aufgegeben wird
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	v e r b o t e n		

3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

		im Fassungsbereich Zone I	in der engeren Schutzzone Zone II	in der weiteren Schutzzone Zone III
3.1	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.2	Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.3	Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		v e r b o t e n ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG, auch PBSM, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.13)	v e r b o t e n		v e r b o t e n ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		v e r b o t e n ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	v e r b o t e n		
3.7	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v e r b o t e n		

4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

		im Fassungsbereich Zone I	in der engeren Schutzzone Zone II	in der weiteren Schutzzone Zone III
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.3	Trockenaborte	v e r b o t e n		v e r b o t e n ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4	Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2 Ziffer 6)	v e r b o t e n		- v e r b o t e n ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - v e r b o t e n für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		v e r b o t e n ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

5. bei Verkehrswegebau und -unterhaltung, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau

		im Fassungsbereich Zone I	in der engeren Schutzzone Zone II	in der weiteren Schutzzone Zone III
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	v e r b o t e n ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	v e r b o t e n , sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten v e r b o t e n wie in Zone II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u. Ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
5.4	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n		v e r b o t e n ausgenommen mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- v e r b o t e n ausgenommen mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - v e r b o t e n für Tontaubenschießanlagen
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		- v e r b o t e n für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - v e r b o t e n für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

		im Fassungsbereich Zone I	in der engeren Schutzzone Zone II	in der weiteren Schutzzone Zone III
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		zulässig insbesondere: routinemäßige Wartungsarbeiten und Notfälle an der Erdgasleitung (auf die Verbote nach Nr. 3.3 und 3.4 wird hingewiesen)
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung oder an Verkehrswegen	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten , wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird - verboten vom 01. Oktober bis 01. März 	
5.15	Anderweitige Düngung als nach Nr. 5.14 auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung oder an Verkehrswegen	verboten		
5.16	Beregnung	verboten		verboten wie unter Nr. 1.14

6. bei baulichen Anlagen allgemein

		im Fassungsbereich Zone I	in der engeren Schutzzone Zone II	in der weiteren Schutzzone Zone III
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		<ul style="list-style-type: none"> - verboten , sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten , sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt

		im Fassungsbereich Zone I	in der engeren Schutzzone Zone II	in der weiteren Schutzzone Zone III
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		

7. Betreten

		im Fassungsbereich Zone I	in der engeren Schutzzone Zone II	in der weiteren Schutzzone Zone III
7.1	Betreten	v e r b o t e n	_____	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nrn 5.12, 6.1 und 7. gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Sofern einschlägige Fachvorschriften in der jeweils geltenden Fassung strengere Vorschriften enthalten (z. B. Düngesperrfristen nach der Düngeverordnung oder Vorschriften zur Lagerung wassergefährdender Stoffe nach der Anlagenverordnung) so gelten die strengeren Vorschriften unabhängig von den Verboten und beschränkt zulässigen Handlungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Das Landratsamt Aichach-Friedberg kann bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben von dem Verbot des § 3 Nr. 1.9 eine Ausnahme zulassen, wenn dies betriebsbedingt zur Existenzsicherung notwendig ist und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann und dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

(2) Das Landratsamt Aichach-Friedberg kann von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern, oder
2. der Schutzzweck nicht gefährdet wird (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird (§ 52 Abs. 1 Satz 3 WHG).

(3) Ausnahmen und Befreiungen sind widerruflich; sie können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedürfen der Schriftform.

(4) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Aichach-Friedberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG, §§ 96 ff. WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(3) Setzt die Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung (z. B. im Sinne von Absatz 1) erhöhte Anforderungen fest, die Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen an bestehenden Betriebsstandorten oder an neuen Betriebsstandorten, soweit keine anderen Möglichkeiten der räumlichen Betriebsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können, zur Folge haben, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 2 und § 52 Abs. 4 WHG besteht (Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG).

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebiets

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Aichach-Friedberg oder des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Aichach-Friedberg oder des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränken und diese Beschränkung nicht durch eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 dieser Verordnung und nach § 52 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 WHG vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG, §§ 96 ff. WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 52 Abs. 5 WHG und Art. 32 Satz 1 Nr. 1 BayWG, §§ 96 ff. WHG und Art. 57 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 und § 52 Abs. 4 WHG besteht.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a Buchstabe a) und Nr. 8 Buchstabe a), Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot oder einer Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 durch Erteilung einer Befreiung oder einer Ausnahme zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme oder Befreiung verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5, 6 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aichach-Friedberg in Kraft.

Aichach, den 26.01.2016

Landratsamt Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger
Landrat

Anlage 2 zur Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 26.01.2016

Begriffsbestimmungen und Erläuterungen zu § 3 Abs.1

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten (DE) ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

-	Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,00 DE)
-	Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
-	Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
-	Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
-	Legehennen, Mastputen	3500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
-	sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück	(100 Stück = 0,40 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

2. Freilandtierhaltung

Freilandtierhaltung (insbesondere auch in der Form der Koppel- und Pferchtierhaltung) liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

3. Besondere Nutzungen

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind. Kein Dauergrünland im Sinne dieser Bestimmungen sind Flächen, die aufgrund freiwilliger Vereinbarungen eingesät, bzw. nicht mehr ackerbaulich genutzt werden.

5. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freiflächenbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu der o. g. Freiflächenbedingungen führen.
Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.
Unter **Kalamitäten** sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U nur durch Kahlschlag möglich ist.

6. Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers

Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 2 m vorliegen muss. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

7. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)

Es wird auf Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e. V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

Anlage 1

(Dieses Amtsblatt enthält als Anlage den Lageplan zur Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 26.01.2016)